

Merkblatt: Abschreibung

In der Liquiditätsrechnung werden die Zahlungen für Investitionen voll (im jeweiligen Planmonat) berücksichtigt. In der Rentabilitätsrechnung werden nur die zugehörigen Abschreibungen berücksichtigt. Mit den Abschreibungen erfasst man dabei planmäßige oder außerplanmäßige Wertminderungen der Wirtschaftsgüter/Vermögensgegenstände (AfA = Absetzung für Abnutzung). Die lineare Verteilung bzw. Abschreibung ist dabei der häufigste Fall in der Praxis. Dazu werden die (Netto-)Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten anteilig auf die voraussichtliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes verteilt.

Die Abschreibungsdauer bemisst sich bei beweglichen Wirtschaftsgütern (gem. § 7 Abs. 1 Einkommensteuergesetz) grundsätzlich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer ist unter Berücksichtigung der besonderen betrieblichen Verhältnisse zu schätzen. So genannte AfA-Tabellen sind ein Hilfsmittel, um die Nutzungsdauer von Anlagegütern zu ermitteln. Die in ihnen festgehaltenen Werte beruhen auf Erfahrungswissen.

Entsprechende AfA-Tabellen mit den Nutzungsdauern finden Sie auf den Seiten des Bundesfinanzministeriums (BMF):

Weblink: <http://www.bundesfinanzministerium.de>

Abschreibungen erfolgen immer pro rata temporis, d.h. zeitanteilig. Wird ein Wirtschaftsgut zum Beispiel erst im Juli angeschafft, so können nur die verbleibenden sechs Monate, also 6/12 (= die Hälfte) der Jahresabschreibung geltend gemacht werden.

Mit Investitionen sind an dieser Stelle Anschaffungen für das Anlagevermögen gemeint, also Ausgaben für Wirtschaftsgüter/Vermögensgegenstände, die länger als ein Jahr im Unternehmen genutzt werden.

Hintergrund:

Abschreibungsmöglichkeiten und Wahlrechte für GWG (geringwertige Wirtschaftsgüter)

Seit 1. Januar 2018 gelten für GWG die folgenden neuen Grenzen und Regelungen:

a. GWG mit Netto-Anschaffungskosten über 250, - €

...können entweder sofort oder wahlweise über die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden. Ein Wahlrecht zur Poolabschreibung (Bildung eines Sammelpostens) besteht nicht. Ein Eintrag in ein Anlagenverzeichnis ist nicht notwendig.

b. Geringwertige Wirtschaftsgüter von mehr als 250, - € bis zu 800, - €

...können sofort oder wahlweise über die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden. Der Eintrag in ein Anlagenverzeichnis ist notwendig. Darin müssen sowohl Tag der Anschaffung, Herstellung oder Einlage ersichtlich sein sowie die Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

c. Sammelposten und Poolabschreibung

GWG, deren Netto-Anschaffungskosten 250, - € aber nicht 1.000, - € übersteigen, können alternativ in einen Sammelposten zusammengefasst und linear über fünf Jahre abgeschrieben werden. Dieses Wahlrecht kann allerdings nur einheitlich für alle geringwertigen Wirtschaftsgüter eines Wirtschaftsjahres in Anspruch genommen werden. Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die nicht mehr im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts anfallen, erhöhen den Sammelposten des Wirtschaftsjahres, in dem die Aufwendungen entstehen (R 6.13 Abs. 5 Satz 2 EStR 2012).

d. Wirtschaftsgüter über 1.000, - €

Für alle übrigen Wirtschaftsgüter (mit Netto-Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von mehr als 1.000, - €) gilt wie bislang auch der Grundsatz der Abschreibung nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Mit diesem allgemeinen Merkblatt konnten wir Ihnen hoffentlich einen guten Einblick in das Thema Abschreibung geben. Für eine individuelle Beratung, in der wir auch auf für Sie relevante Sonderfälle eingehen können und ihre weiteren Fragen beantworten nehmen Sie gerne [Kontakt](#) zu uns auf!